**Sponsoringvereinbarung XXXXXX**



zwischen

**Sponsor**

Adressfeld 1

Adressfeld 2

Adressfeld 3

Adressfeld 4

-nachfolgend „Sponsor“ genannt ‒

und

Technische Universität Darmstadt

vertreten durch die Präsidentin

Karolinenplatz 5

64289 Darmstadt

für Fachbereich, Zentrale Einrichtung, o.ä.

‒ nachfolgend „Gesponserter“ genannt ‒

Präambel

Der Sponsor, Firmenname,

möchte an der Technischen Universität Darmstadt

den Fachbereich/ die Veranstaltung/ … unterstützen.

**§ 1 Leistungen des Sponsors**

(1) Der Sponsor verpflichtet sich zur Zahlung von EUR [Betrag] zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer.

(2) Der Betrag ist zweckgebunden an bestimmtes Projekt oder bestimmte Posten, z.B. Catering oder Druckkosten.

(3) Der Betrag wird 2 Wochen nach Rechnungstellung fällig und ist auf das Konto des Gesponserten

zu entrichten:

Stadt- und Kreissparkasse Darmstadt

IBAN: DE36 5085 0150 0000 7043 00

BIC: HELADEF1DAS

Kostenstelle: xxxx / Projekt: xxxx

(4) Rechnungen an den Sponsor haben an folgende Anschrift zu erfolgen:

**Ansprechpartner**

Adressfeld 1

Adressfeld 2

Adressfeld 3

Adressfeld 4

**§ 2 Gegenleistung des Gesponserten**

(1) Der Gesponserte erbringt im Rahmen dieser Vereinbarung folgende Gegenleistungen an

den Sponsor:

z.B.

* Präsenz mit Logo auf 30 DIN A-1 Plakaten und 500 Flyern sowie Web-Auftritt der Veranstaltung
* persönliche Einladung an 20 Wissenschaftliche Mitarbeiter unter Nennung des Sponsors
* Bekanntmachung in 10 einschlägigen Vorlesungen
* Promotion-Stand im Rahmen der Veranstaltung
*

(2) Dem Sponsor ist bekannt, dass sich eventuelle Änderungen sowohl hinsichtlich der Durchführung als auch bei einzelnen Aktivitäten ergeben können. In diesem Fall werden beide Seiten anstreben, sich über eine gleichwertige Alternative zu verständigen.

**§ 3 Inkrafttreten , Laufzeit und Kündigung**

(1) Die Vereinbarung tritt (ggfs. rückwirkend) mit Unterzeichnung durch alle Vertragspartner in Kraft.

(2) Die Vereinbarung beginnt am [Datum] und endet am [Datum], ohne dass es einer

Kündigung bedarf.

(3) Das Recht zur ordentlichen Kündigung der Vereinbarung wird ausgeschlossen. Das Recht der Parteien zur fristlosen Kündigung der Vereinbarung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn:

1. Die gesponsorte Veranstaltung/ das Projekt/ etc. aufgrund unvorhersehbarer und/oder unabwendbarer Ereignisse (z.B. das Bestehen eines Sicherheitsrisikos) nicht durchgeführt werden kann oder
2. im Falle einer Änderung der Gegenleistung gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 eine Verständigung nach
§ 2 Abs. 2 Satz 2 nicht erreicht wird und die Änderung für den Sponsor nicht zumutbar ist.

Beide Seiten sind sich einig, dass eine zeitliche Verschiebung der Veranstaltung regelmäßig zumutbar ist.

(4) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

(5) Im Falle einer fristlosen Kündigung werden ab dem Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens keine weiteren Gegenleistungen des Gesponserten an den Sponsor erbracht. Ein Anspruch auf Erstattung oder Teilerstattung der bereits an den Gesponserten erbrachten Vergütung besteht nicht.

(6) Vom Sponsor übergebene Sachleistungen werden vom Gesponserten nur Zug um Zug gegen

Vergütung seiner bereits erbrachten Gegenleistung zurückgegeben.

**§ 4 Ansprechpersonen**

(1) Sponsor und Gesponserter benennen Ansprechpersonen, welche im Zusammenhang mit

der Vertragserfüllung vereinbarten Leistungen in gegenseitiger Absprache koordinieren.

Ansprechperson Sponsor: Name, Vorname, Telefonnummer, E-Mail

Ansprechperson Gesponserter: Name, Vorname, Telefonnummer, E-Mail

**§ 5 Haftung**

(1) Der Gesponserte darf aufgrund dieses Vertrages Dritten gegenüber nicht verpflichtet werden.

(2) Der Sponsor verpflichtet sich, den Gesponserten von Ansprüchen Dritter freizustellen, soweit diese durch ein fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten des Sponsors herbeigeführt wurden.

(3) Der Gesponserte übernimmt keine Gewähr für das Erreichen eines bestimmten Werbeerfolges oder weitreichender kommunikativer Ziele des Sponsors. Die Haftung durch den Gesponserten für Verlust oder Schäden jeglicher Art an den zur Verfügung gestellten Werbemitteln, soweit diese nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich durch Beschäftigte des Gesponserten verursacht werden, ist ausgeschlossen.

**§ 6 Geheimhaltung**

(1) Der Sponsor hat ‒ auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses – über die ihm im Rahmen dieses Vertrages bekannt gewordenen Angelegenheiten und Informationen Verschwiegenheit zu wahren, diese keinem Dritten zugänglich zu machen und nur solchen eigenen Mitarbeitern, die sie für die vertragsgegenständlichen Zwecke benötigen. Hierzu verpflichtet er auch seine Mitarbeiter.

(2) Von Schriftstücken, Zeichnungen und dergleichen, die dem Sponsor in Ausführung dieses Vertrages zugänglich gemacht werden, dürfen ohne vorherige Zustimmung des Gesponserten keine Abschriften, Ablichtungen oder andere Vervielfältigungen gefertigt werden. Der Sponsor hat die vorbezeichneten  Unterlagen einschließlich etwa gefertigten Abschriften etc. gegen Kenntnisnahme durch Unbefugte zu sichern und sämtliche Unterlagen bei Vertragsende dem Gesponserten auszuhändigen bzw. alle Informationen zu löschen, die in einer maschinenlesbaren Form gespeichert sind.

(3) Veröffentlichungen des Sponsors über die im Rahmen des Vertrages gewonnenen Erkenntnisse

bedürfen der vorherigen Zustimmung des Gesponserten.

**§ 7 Sonstiges und Salvatorische Klausel**

(1) Für Änderungen und Ergänzungen sowie Nebenabreden ist die Schriftform erforderlich. Auf dieses Formerfordernis kann nur schriftlich verzichtet werden.

(2) Jede Seite wird die andere Seite umgehend über alle Umstände, die für die Durchführung dieser

Vereinbarung von Bedeutung sein könnten, unterrichten. Maßnahmen mit Öffentlichkeitswirkung sind mit der anderen Seite abzustimmen.

(3) Der Sponsor erklärt sich damit einverstanden, dass sein Name, seine Leistung sowie der

Wert/Gegenwert (soweit möglich ggfs. der Schätzwert) der Leistung im Sponsoringbericht des Landes Hessen bzw. des Bundesministerium des Innern aufgeführt werden dürfte.

(4) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise ungültig sein oder werden oder nicht durchführbar sein, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Vertragspartner verpflichten sich in diesem Fall, die ungültige Bestimmung durch eine solche Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Gehalt der ursprünglich vereinbarten möglichst nahe kommt, ohne gleichfalls ungültig zu sein.

**§ 8 Gerichtsstand**

Ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten aus und in Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ist – soweit gesetzlich zulässig – Darmstadt.

Technische Universität Darmstadt

Sponsor/ Firma

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Ort, Datum Ort, Datum

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

 Unterschrift Unterschrift

Bis 20.000 EUR zzgl. Ust kann der Dekan des FB unterzeichnen;
ab 20.000 EUR unterzeichnet ein Mitglied der Hochschulleitung, i.d.R. der Kanzler
(Entfernen durch Eingabe von Leerzeichen)